

„Ich sei – gewährt mir die Bitte – in Eurem Netzwerk der Dritte“

IT-rechtliche Spezialisten können Haftungsrisiken frühzeitig vermeiden

Fachbeitrag

Keinen Stand-by-Modus, sondern höchste Aufmerksamkeit und Sorgfalt verlangt der Einsatz der modernen Informationstechnologie. Deshalb empfiehlt es sich für IT-Anbieter wie für IT-Anwender gleichermaßen, ihrem Netzwerk - frei nach Schillers Gedicht "Die Bürgschaft" - einen zuverlässigen Fachanwalt für IT-Recht hinzuzufügen.

Für Unternehmen gehört die Organisation einer sicheren und effizienten IT zu den zentralen Pflichten kaufmännischer Sorgfalt.¹

Verliert ein Unternehmen seine elektronischen Daten etwa durch einen Brand oder werden sie bei einer IT-Installation versehentlich gelöscht, geht es zu Lasten des Unternehmens, wenn es keine externen Sicherungskopien (sogenanntes Backup) erstellt hat.²

Vor allem größere Vertragspartner aus der Industrie als Auftraggeber und Banken als Kreditgeber verlangen von den Unternehmen zunehmend die Garantie einer ordnungsgemäßen IT-Organisation. Hierzu gehört auch der sorgfältige Umgang mit Passwörtern. Nützliche und belastbare Hilfestellungen für die IT-Organisation im Unternehmen bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz: BSI). Die Behörde untersucht und bewertet IT-Sicherheitsrisiken und -Systeme. Maßstäbe sind die IT-Grundschutzkataloge des BSI.³ Für Passwörter etwa legt M 2.11 der IT-Grundschutz-Kataloge eine Mindestlänge von 8 Zeichen fest. Ein sicheres Passwort besteht aus Buchstaben, Zahlen und mindestens einem Sonderzeichen.

Derartige Anweisungen sind in der IT-Technik (etwa vom Systemadministrator) umzusetzen und für alle Mitarbeiter des Unternehmens juristisch verbindlich festzulegen, am besten schriftlich.

Unabdingbar sind IT-Anweisungen vor allem beim Einsatz mobiler Endgeräte (etwa Laptops, iPads oder Smartphones) mit Anbindung zur IT des Unternehmens. Zu groß sind in diesen Fällen die Gefahren eines unkontrollierten Datenabflusses.⁴

Ein wesentlicher Bestandteil der sorgfältigen IT-Organisation sind auch die IT-bezogenen Verträge eines Unternehmens. Klare Verhältnisse sind im Interesse von IT-Anbieter und IT-Nutzer. Dies gilt speziell bei IT-Projekten wie der Einführung oder dem Austausch von Soft- oder Hardware im Unternehmen oder beim IT-Outsourcing (also der externen Erledigung von IT-Aufgaben durch einen Dienstleister). Hier kann etwa ein Lasten- oder Pflichtenheft die Anforderungen des IT-Nutzers und die Leistungen des IT-Anbieters definieren. Zahlreiche IT-Projekte scheitern, wenn sich die Vertragsparteien beim Projektstart nicht über ihre Verantwortlichkeiten im Klaren sind. In diesen Fällen gilt es im Nachhinein, den Sachverhalt juristisch

aufzuarbeiten, um berechnete Ansprüche (etwa für einen IT-Nutzer) durchzusetzen und unberechtigte Ansprüche (etwa für einen IT-Anbieter) abzuwehren.

In der künftigen Entwicklung wird der Datenschutz eine noch breitere Bedeutung einnehmen. Die aktuellen IT-Trends des Web 2.0, der Sozialen Medien wie Facebook sowie die immer kleiner werdenden, mobilen Hardware-Geräte haben dazu geführt, dass immer mehr und immer exaktere Daten über die IT-Nutzer erfasst werden. Die Sensibilität der Verbraucher und der Datenschutzbehörden hat dementsprechend zugenommen. Dass der Datenschutz auch Pflichten für den Mittelstand festlegt, zeigt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Unternehmen, in denen mehr als 9 Personen mit der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, müssen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, andernfalls drohen € 50.000,00 Bußgeld gemäß § 43 BDSG.

Wer seine Leistungen im Internet anbietet, etwa mit einem eigenen Online-Shop oder auf einer Internet-Plattform wie e-Bay, hat nicht nur zahlreiche Datenschutz-Pflichten zu erfüllen. Online-Händler müssen ihre Kunden seit Einführung der "Button-Lösung" am 01.08.2012 gemäß § 312 g BGB deutlicher informieren. Wesentliche Rechte und Pflichten können im Online-Handel durch das sogenannte "Kleingedruckte" (die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) geregelt werden. Der Online-Shop muss aber darüber hinaus so aufgebaut sein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam mit dem Kunden vereinbart werden.

Das Netzwerk mit dem IT-Fachanwalt empfiehlt sich daher nicht nur nach Schillers "Bürgschaft", sondern ist ein Gebot kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht.

¹ Siehe Deusch in: Festschrift zum 60-jährigen Bestehen der Greter-Treuhand, ISBN 978-3-00-036246-0.

² Urteil des OLG Koblenz vom 04.08.2010, Aktenzeichen 1 U 1492/09.

³ Abrufbar unter www.bsi.de.

⁴ Siehe Deusch, Kommunikation & Recht 2013, Heft 1.



Dr. Florian Deusch

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Anwaltskanzlei Dr. Greter, Ravensburg